

## Vermerk

Az.: 32/4-25.01.08-03/13  
32/4-25.01.08-08/13  
32/4-25.02.08-01/11

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 3674-0  
Telefax 0631 3674-418  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

**Verschlechterungsverbot gem. §27 WHG;  
Wasserrechtsanträge Regentlastungsanlagen Landstuhl und Kläranlage (KA)  
Landstuhl (08/13; 03/13);  
Wasserrechtsantrag Regentlastungsanlagen und KA Bann (01/11)**

---

**Besprechung zwischen der Verbandsgemeinde (VG) Landstuhl, dem Ing.-Büro  
Obermeyer und der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, am 25.01.2018 bei  
der SGD Süd in Kaiserslautern**



### **1. Allgemeines zum Verschlechterungsverbot**

Gem. § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat hierzu im März 2017 eine Handlungsempfehlung (unveröffentlicht) ausgesprochen. Diese Handlungsempfehlung und mehrere Gerichtsurteile in der Sache wurden vom Umweltministerium zum Anlass genommen, entsprechende „Vollzugshinweise“ zum Verschlechterungsverbot zu erarbeiten. Weiterhin hat das Landesamt für Umwelt (LfU) zu den Vollzugshinweisen des Ministeriums eine technische Arbeitshilfe erstellt. Das Ministerium hat mit Schreiben vom 04.05.2017 die SGD'en aufgefordert bei Vorhaben, bei denen die Frage des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots relevant ist, gemäß den beigefügten Vollzugshinweisen und der Arbeitshilfe des LfU zu verfahren.

Demnach ist das Verschlechterungsverbot ein eigenständiger Prüfungsaspekt bei allen wasserrechtlichen Zulassungen.

Datengrundlagen zur Beurteilung, ob eine Verschlechterung durch ein Vorhaben eintritt, sind:

- Aktueller Bewirtschaftungsplan ([www.wrrl.rlp.de](http://www.wrrl.rlp.de))
- Wasserkörper-Steckbriefe ([www.wrrl.rlp.de](http://www.wrrl.rlp.de) → Karten (2016-2021) → Maßnahmenprogramm → Doppelklick auf den gewünschten Wasserkörper in der Karte (Layer: Fließgewässer 2015 (Einzugsgebiete)))
- Hintergrunddokumente des Bewirtschaftungsplans
- Aktuelle behördliche Monitoring-Programme
- Kenntnisse der Behörde im Rahmen der Bewirtschaftung von Wasserkörpern

Darüber hinaus kann der Maßnahmeträger weitergehende Untersuchungen des Gewässerzustands veranlassen.

## **2. Anpassung der Erlaubnisse der Regenentlastungsanlagen im Stadtgebiet Landstuhl und der KA Landstuhl**

Die KA Landstuhl kann aufgrund von rückläufigen Einwohnerzahlen, der damit einhergehenden Frachtverminderung und der daraus folgenden Gefahr von Schlammabtrieb

im Nachklärbecken die beschiedenen Abwassermengen im Regenwetterfall (405 l/s) nicht mehr gänzlich abreinigen. Derzeit werden in einem Probetrieb die maximal möglichen Zulaufmengen unter Berücksichtigung von Betriebsoptimierungen ermittelt. Die Reduzierung des Abwasserstromes im Regenwetterfall wirkt sich auch auf das netzabschließende Regenüberlaufbecken (RÜB KA) des Stadtgebiets Landstuhl aus, da der maximale Drosselabfluss zwangsläufig an die Leistung der KA angepasst werden muss. Dies hat zur Folge, dass der verminderte Drosselabfluss am RÜB KA einen häufigeren Einstau des Beckens bewirkt. Bei entsprechend starken oder langanhaltenden Regenereignissen ist eine häufigere Entlastung und somit mehr Fracht ins Gewässer (Wasserkörper Mohrbach) zu besorgen.

Die VG Landstuhl wird, wie in der Besprechung am 07.12.2017 vereinbart, bis zum 31.03.2018 bei der SGD Süd einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis der KA Landstuhl stellen. Weiterhin ist der bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vorliegende Antrag auf Änderung der Erlaubnis der Regenentlastungsanlagen im Stadtgebiet Landstuhl zu überarbeiten. **Diese Anträge sollen u. a. eine Stellungnahme zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG beinhalten.**

Darin ist zu beurteilen, ob die o. g. Frachterhöhung ins Gewässer signifikante Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Oberflächengewässerverordnung (OGewV) hat. Dabei sind lokale Verschlechterungen nicht von Relevanz, es sollen nunmehr die Auswirkungen der Frachterhöhung auf repräsentative Messstellen im Wasserkörper beurteilt werden.

Zur perspektivischen Näherung wird vorgeschlagen, dass die VG Landstuhl in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Obermeyer Wasserproben aus dem Hembach im Bereich der Einleitstellen des RÜB KA und der KA Landstuhl analysiert.

Die Analysen sollen sich an den Vorgaben der OGewV orientieren und mit den Messwerten der SGD Süd im Rahmen des Landesmessprogramms verglichen werden.

Diese behördlichen Daten können im Internet unter [www.wrrl.rlp.de](http://www.wrrl.rlp.de) → Karten (2016-2021) → Maßnahmenprogramm → Doppelklick auf die gewünschte Messstelle in der Karte (Layer: Messstellen Fließgewässer) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Die so gewonnenen Erkenntnisse dienen der Prognose, wie sich die Frachterhöhung auf die Einstufung der einzelnen Qualitätskomponenten auswirken wird. Dies soll ausführlich beschrieben, methodisch nachvollziehbar und schlüssig begründet werden. Unsicherheiten dürfen nicht zu Lasten des Vorhabensträgers gehen.

Die Analytik und die Lage und Anzahl der von der VG beprobten Messstellen sollen vorab mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abgestimmt werden (Konzept).

### **3. Wasserrechtsantrag Regentlastungsanlagen und KA Bann (01/11)**

Entgegen der Angaben im o. g. Antrag wurde die KA Bann mittlerweile betriebstechnisch optimiert (u. a. Verringerung des TS-Gehaltes im Belebungsbecken) und kann im Ergebnis daraus den beschiedenen maximalen Kläranlagendurchfluss bei Regenwetter von 23 l/s problemlos abreinigen.

Somit hat sich die Forderung in der Besprechung am 07.12.2017 - nach einem Antrag zur Änderung der Betriebsweise für die KA Bann - nunmehr erledigt.

Der vorgelegte Erlaubnis- und Genehmigungsantrag für die Neuregelung der Regentlastungsanlagen in Bann muss nun dementsprechend angepasst werden.

**Details hierzu sollen in einer gesonderten Besprechung thematisiert werden.**

**Die VG Landstuhl wird der SGD Süd einen Terminvorschlag unterbreiten.**

Kaiserslautern, den 09.03.2018

